

# Satzung des VfL 01/20 Eschhofen e.V.

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der VfL 01/20 Eschhofen e.V. ist aus dem am 11. August 1901 gegründeten Turnverein Mühlen 1901 e.V. und dem am 1. November 1920 gegründeten Sportverein Eschhofen 1920 e.V. hervorgegangen und wurde am 05. Juni 1971 in Eschhofen gegründet.
- 2) Er hat seinen Sitz in 65552 Eschhofen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg an der Lahn unter der Nummer VR 377 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung und der Kultur.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
  - (1) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - (2) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - (3) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
  - (4) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen,
  - (5) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen,
  - (6) die Durchführung von Maßnahmen zur Integration von ausländischen Mitbürgern,
  - (7) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - (8) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - (9) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Vereine gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, vorbehaltlich der Regelung § 13 dieser Satzung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

- 1) Der Verein ist Mitglied
  - (1) im Landessportbund,
  - (2) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

### **B Vereinsmitgliedschaft**

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

#### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus
  - (1) aktiven Mitgliedern,
  - (2) passiven Mitgliedern,
  - (3) Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und /oder am Spielbetrieb teilnehmen können. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und den sonstigen Ordnungen des Vereins gelten für (aktive) Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen der jeweiligen Sportverbände und deren Dachverbände.

- 3) Für passive Mitglieder stellt die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - (1) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - (2) durch Ausschluss aus dem Verein (§8),
  - (3) durch Tod,
  - (4) durch Auflösung des Vereins,
  - (5) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beträge zu.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und muss auch bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Jahres für das gesamte Kalenderjahr entrichtet werden.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - (1) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  - (2) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
  - (3) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Der Ältestenrat ist vor der abschließenden Entscheidung des Vorstandes anzuhören. Die Stellungnahme des Ältestenrates ist dem Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen. Erfolgt diese nicht innerhalb der Frist, gilt die Zustimmung zur Entscheidung des Vorstandes als erteilt. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Verweigert das Mitglied die Annahme des Einschreibens, zählt als Bekanntgabe der Zugang der Entscheidung in den Macht- und Einflussbereich des Mitgliedes. Der Zugang soll in diesem Fall immer durch einen Boten erfolgen.
- 8) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Vorstand zu. Der Vorstand leitet die Beschwerde dem Ältestenrat zu. Dieser entscheidet abschließend über den Ausschluss des Mitgliedes. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Kommt es zu einer Bekanntgabe nach Absatz 7, ist eine Frist von vier Wochen einzuhalten. Sie ist zu begründen.
- 9) Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat.
- 10) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **C Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beiträge, Gebühren und Beitragseinzug**

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und der Mitgliedsbeiträge für abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Kostendeckung der besonderen abteilungsspezifischen Anforderungen erhoben werden.
- 3) Beschlüsse sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann schriftlich, über die vereinseigenen Medien oder über öffentliche Bekanntmachung (lokale Presse) erfolgen.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift und/oder der Bankverbindung mitzuteilen.

### **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- 1) Kinder bis zum siebten Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem siebten und achtzehnten Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter persönlich aus.
- 3) Mitglieder bis zum achtzehnten Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

## **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnung zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitern und Übungsleitern Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - (1) Ordnungsstrafe (Geldstrafe bis 500,- €) bzw. ersatzweise eine vergleichbare Arbeitsleistung zu Gunsten des Vereins.
  - (2) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von einer Woche zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 5) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8, Absätze 7 bis 10 Anwendung.
- 6) Dem Verein auferlegte Strafen durch Dritte kann der Verein an das verursachende Mitglied weitergeben. Das verursachende Mitglied ist im Falle der Geltendmachung dazu verpflichtet, die verursachten Kosten zu erstatten.

## **D Die Organe des Vereins**

### **§ 12 Die Vereinsorgane**

- 1) Organe des Vereins sind
  - (1) die Mitgliederversammlung,
  - (2) der geschäftsführende Vorstand oder das Leitungsteam,
  - (3) der erweiterte Vorstand,
  - (4) der Ältestenrat.

### **§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand und von ihm durch Vorstandsbeschluss bestimmte Personen können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge oder Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke

Verträge mit Übungsleitern zu schließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vorstand.

- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

#### **§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder Leitungs-/Führungsteam unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Veröffentlichung auf den vereinseigenen Medien und dem Mitteilungsblatt „Domstadt“ an alle Mitglieder einberufen. Die Angabe der Tagesordnung erfolgt nur in den Aushängekästen des Vereins. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung in der „Domstadt“. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Leitungs-/Führungsteams geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens der Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszweckes sind den Mitgliedern nach

Ablauf der Antragsfrist durch zusätzliche Veröffentlichung in der „Domstadt“ und den Aushängekästen mitzuteilen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

#### **§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - (1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes oder des Leitungs-/Führungsteams,
  - (2) Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
  - (3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - (4) Wahl der Kassenprüfer,
  - (5) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
  - (6) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
  - (7) weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

#### **§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 33% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

#### **§ 17 Der geschäftsführende Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
  - (1) Vorstand Teamleiter Organisation,
  - (2) Vorstand Teamleiter Sport,
  - (3) Vorstand Teamleiter Finanzen,
  - (4) Vorstand Teamleiter Back-Office/Korrespondenz.
  - (5) Der Verein wird gerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Außergerichtlich sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Der Vorstand Teamleiter Finanzen wird für Bankgeschäfte bevollmächtigt. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Wahl der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Gewählt werden in geraden Kalenderjahren der Vorstand Teamleiter Organisation, der Vorstand Teamleiter Back-Office/Korrespondenz und der stellvertretende Vorstand Teamleiter Finanzen; in ungeraden Jahren der Vorstand Teamleiter Sport und der Vorstand Teamleiter Finanzen.
- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch

die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung,
- Einberufen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes,
- Buchführung und Erstellung der Jahresberichte,
- Vorlage der Jahresplanung,
- Vorschlagsrecht für externe Ehrungen,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung oder Geschäftsführung zu übertragen.

- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Abschluss der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch die Vorstände/Teamleiter einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 18 Der Gesamtvorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - (1) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - (2) den Abteilungsleitern,
  - (3) dem Jugendleiter und seinen beiden Vertretern,
  - (4) dem stellvertretenden Teamleiter Finanzen,
  - (5) dem stellvertretenden Teamleiter Back-Office/Korrespondenz,
  - (6) dem Pressewart,
  - (7) dem Kulturwart,
  - (8) den Beisitzern,
  - (9) dem Vorsitzenden des Ältestenrates,
  - (10) dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses.
- 2) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - (1) Die Aufstellung des Haushaltsentwurfes.



- (2) Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in den Sitzungen des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch die Vorstände/Teamleiter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel des Gesamtvorstandes anwesend ist.
- (4) Der Gesamtvorstand tritt mindestens alle zwei Monate zusammen.
- (5) Der Pressewart und vier der Beisitzer werden in geraden Jahren gewählt, alle übrigen Ämter in ungeraden Jahren.
- (6) Die Abteilungsleiter sowie der Jugendleiter und seine beiden Vertreter werden in den jeweiligen Jahren, in denen sie von den jeweiligen Abteilungen bzw. von der Jugendversammlung gewählt wurden, von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 19 Abteilungen**

- 1) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- 4) Eigene Kassen dürfen nicht geführt werden.
- 5) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden den einzelnen Abteilungen von dem erweiterten Vorstand zugeteilt.

## **E Vereinsjugend**

### **§ 20 Vereinsjugend**

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2) Organe der Vereinsjugend sind:
  - (1) der Jugendleiter,
  - (2) der Jugendausschuss.
- 3) Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 4) Die Jugendabteilung kann eine Jugendordnung erlassen und entwickelt kontinuierlich ein Jugendkonzept.

## **F Sonstige Bestimmungen**

### **§ 21 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

- 2) Die Amtszeit des Kassenprüfers und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§ 22 Vereinsordnungen**

- 1) Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Satzungen zu erlassen:
  - (1) Beitragsordnung,
  - (2) Finanzordnung,
  - (3) Geschäftsordnung,
  - (4) Jugendordnung.
- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung.

## **§ 23 Haftung des Vereins**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die steuerrechtlichen Höchstgrenzen nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt werden.

## **§ 24 Datenschutz im Verein**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **G Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorstände/Teamleitungen als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Limburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Eschhofen zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 26 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.03.2019 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Eschhofen, den 09.03.2019